

Der Röthenbacher Freiheitsbrief von 1680 und die Gemeindeordnung von 1739

Autor(en): **Reusser, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1913)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Röthenbacher Freiheitsbrief von 1680 und die Gemeindeordnung von 1739.

(Aus der Chronik Schenk von Röthenbach, bearbeitet von G. Reusser, Lehrer, Melchnau.)



Freyheitsbrief von Anno 1680.

Wir Statthalter und Rath der Statt Bern thun kund hiermit demnach die Ehrsamem unsere liebe Underthanen der Gemeind und Kilchhöri Röthenbach durch dero Ausgeschossene Uns gebührend zu vernemen geben lassen, was gestalten sie *mitt vielen Armen beladen*, zu dero Erhaltung mit keinen gemeinen Mittlen versähen und dahäro Uns in gebührender Underthänigkeit zu ersuchen Anlaß genomen, Wir gnädig geruhen wolten, ihnen *gleich anderen* ihren benachbarten Gemeinden und Kilchhörinen auch willfahret worden zu etwelcher erliechterung dero jemehr und mehr zunehmenden Beschwerden etwelche Freiheitspunkten gegen außeren und frömden, die weder Kilch- noch Gemeinngenossen sind, zu ertheillen und Jenige, so sie uns schriftlich aufgesetzt eingäben zu bestätigen etc. Daß daruf wir dieselben, nachdeme wir sie durch einen Ausschuß aus unseren Ehren Mittlen erwägen, erforderlich verbessern und uns ingebühr widerbringen lassen, gutheißen, und also zu Gutem obermelter Kilchhöri und Gemeind Röthenbach, hiermit geordnet wie folget:

Daß Erstlichen zu allen Käufen und Lächen, es treffe gleich an Hus und Heimb, Acher, Matten, Holtz, Fäld, Berg, Weid oder Maad, Futter und Strouw etc., so in ihrer Gemeind beschehen oder hingelichen werden sollen, die Gemeind oder auch ein Glid dersälben, *so fehr* ¹⁾ *namlichen solche Käuf oder Lächen nicht durch Unsere Burger oder dero Lächenleüt bestanden wärden*, als die hiemith ausgenomen, und solches zethun befügt sein sollend den Vorzug haben, und der Verkäufer oder Hinleiher *nicht befugt sein solle, sein Guth oder*

¹⁾ = insofern.

Lächen einem anderen als einem Gemeinngenossen heimzugeben, er habe es dan zuvor durch Verkündigung auf dem Kantzel der Gemeind und mänicklichen derselben öffentlichen anerbotten und dan zächen Tag auf einen einheimischen Käufer oder Lächenmann gewartet, der Meinung, daß solchen Inheimischen der Zug zu einem Kauf oder Lächen gägen den Usseren (Auswärtswohnenden) innert gesatzmäßiger Zeit zugelassen sein solle, ohngeacht der aussere das selbe erst nach der Zeit der zächen Tagen nach der Verkündigung erhandlet hatte, und dann derjånige, so ein Lächen bestehen (= er stehen) will, er seie gleich ein Inheimischer oder außerer dasselbig zu verbürgen schuldig sein sölle.

Zum anderen, daß ein jeder Kilch- oder Gemeinсноß, wann er aus der Gemeind ziehen und außer derselben eine Zeitlang sich aufhalten will, vor seinem abtritt, (= Wegzug) bei der Gemeind, umb Erlaubnuß anzumelden, und ungeacht seines Wegzeüchens die Dorfsbeschwården ertragen zehelfen schuldig sein, und als wan er noch Gut in der Gemeind hat, nach Gewohnheit, wan er aber kein Gut darin hat, nach Erkantnuß eines jewåsenden Herren Amtmans zu Signouw je nach Beschaffenheit derselben sonst habenden Mittlen und Persohn angelegt werden solle; doch also daß unverehlichte Junge, minderjårige Persohnen hierunder nicht verstanden werdind.

Drittens, daß kein Usserer durch jemand anderes als die Gemeind zu einem Einwohner oder Hindersåßen angenommen werden — und ein Angenomener der Gemeind jårlich fünf Pfundt Hindersåßgålt ze entrichten schuldig sein. — Wann aber ein Gemeinсноß ohne Begrüßung und Einwilligung der Gemeind, einen außeren zu einem Housmann oder Hindersåßen hinein nåme und der Ussere sich also unbefugt hinein lassen würde, diser alsbald widerum weichen und doch fünf Pfundt für das Hindersåßgålt bezahlen, jener dann ebenmäßig auch fünf Pfundt straaff zu unseren Handen erlegen, und den so er ingenomen, alsobald wider ausschaffen, die Gemeind auch die verfallenden Bußen oder Strafen unserem Amtzman zu Signouw anzugåben schuldig sein solle; bei welchen ertheilten Freyheitspunkten wir obgedachte Ge-

meind Röthenbach zu handhaben gemeint sind, so lang es uns gefällt und wir zu keiner abenderung Ursach haben werden.

In Kraft dises Briefs, den wir ihnen harumb verfertigen, und mit unser Statt anhangendem Secretinsigel verwahret, zustellen lassen; beschächen den 15. Wintermonats der 1680sten Jahrs.“

(Die Schenk'sche Kopie mit der Originalurkunde verglichen: Röthenbach, den 4. Oktober 1912. Der Bearbeiter.)

Die widerharigen Ausburger.

Der hievor in extenso gebrachte Freiheitsbrief vom Jahre 1680 enthält in Punkt 2, wie wir gesehen, die Bestimmung, dass jeder ausserhalb der Gemeinde Röthenbach niedergelassene Bürger dieser Gemeinde einen gewissen Betrag an deren Armenlasten und sonstige „Dorfbeschwerden“ beisteuern müsse. Die Höhe dieser Besteuerung der Ausburger sollte sich nach der „Erkantnuss“ des jeweiligen Amtmanns zu Signau richten.

Zähe hielten die Röthenbacher an dieser Bestimmung fest, die ihnen die drückende Armenlast tragen helfen sollte. Am 10. Dezember 1683 stellte der Landvogt von Signau, kraft der ihm durch den „Freiheitsbrief“ erteilten Befugnis, diese Steuer fest auf 3 Kreuzer „von jedem 100 fl fruchtbaren Mittlen“.

Es scheint jedoch, dass die Röthenbacher schon einige Jahrzehnte nachher mit der Eintreibung dieser Steuer Mühe hatten. Die Ausburger mochten es als eine Unbilligkeit empfinden, dass sie an die Lasten einer Gemeinde beisteuern sollten, in der sie nichts zu befehlen hatten. — Im Jahre 1732 ersuchten 2 Ausgeschossene der Kirchhöri Röthenbach, nämlich: *Ulrich Blaser*, Obmann und Gerichtsäss im Fambach, und *Peter Moser*, Venner zu Meyenried den damaligen Herrn *Landvogt Wagner auf Schloss Signau* um Bestätigung der „Erkantnuss vom 10. Dezembris 1683“ und um Aushändigung eines bezüglichen „Spruchbriefes“. Der Landvogt ersah aus den Akten die Berechtigung des Begehrens und stellte ihnen den gewünschten „Spruchbrief“ unterm 2. August 1732 zu.

Und *Herr Niklaus Jenner*, „des grossen Raths der loblichen Statt Bern, derzitt Landvogt auf Signouw“, erneuerte Anno 1747 den von „Landvogt Wagner aufgestellten Ausspruch in seinem völligen Inhalt“ und bestätigte aufs neue, „dass mit Anlag der Gemeindsgenossen, so ussert der Gemein sich aufhalten, demenach verfahren werden soll.²⁾“

Actum den 14. Mertz 1747.“

Doch schon nach einem Jahre musste sich der gleiche Landvogt wieder mit der Sache beschäftigen. Diesmal erschien *Peter Rüegeegger*, „der Lütenambt in der Niederrey“, vor ihm und „hinterbrachte“ ihm, dass ungeachtet des Freiheitsbriefes vom Jahr 1680 und der darauf gegründeten „Erkantnuss“ vom 2. August 1732 die meisten Burger und Angehörigen seiner Gemeinde, „so aussert der Gemein haushäblich sich aufhalten“, sich weigern, die festgesetzte Steuer zu entrichten. Sonderheitlich sei dies mit den Gebrüdern *Daniel und Jakob Oppliger* der Fall. Da diese 2 Sünder zu *Steinen* bei Signau wohnten, also im nächsten Bereiche des Schlossherrn, so liess dieser die zwei Brüder vor sich kommen, um sie über die Gründe ihrer Steuerverweigerung zu verhören. Nachdem er „den Oppligeren“ den Inhalt des Freiheitsbriefes kundgegeben, theilte er ihnen mit, „dass er es lediglich bei der von Landvogt Wagner im Jahre 1732 darüber ausgefallten Erkantnuss bewenden lasse“. Es habe demnach jeder Gemeindeangehörige von Röthenbach, so aussert dieser Gemein haushäblich wohne, an die Beschwerden derselben, besonders an die Armenlasten, von jedem 100 Œ seiner fruchtbaren Mittel, sowohl in liegenden Gütern als in Gülten, alljährlich drey Kreuzer zu entrichten. (Wir sehen, dass es sich also sowohl um eine Grundsteuer wie um eine Vermögenssteuer handelte.)

„Lütenambt“ Rüegeegger wünschte über diese neue Bestätigung der alten Urkunde zu Handen seiner Gemeinde etwas Schriftliches in die Hände zu erhalten. Diesem Wunsch wurde entsprochen, indem Herr Landvogt Niklaus Jenner dem Bittsteller diese „Schrift“ unterm 25. Mey 1748 zustellte.

Die Chronik meldet nichts darüber, ob von nun an die Steuer von den Ausburgern erhältlich war oder nicht. Doch

²⁾ Original nicht mehr im Gemeinde-Archiv vorhanden.

ist anzunehmen, dass nach so vielen deutlichen Willenskundgebungen der Regierungsvertreter keine nutzlose Weigerung mehr stattgefunden habe, soweit es wenigstens die erreichbaren Steuerpflichtigen betraf. Mit dem Jahre 1798 hörte dann wohl dieser Zustand auf. Allein die Armenlasten wurden dafür nur um so drückender, bis endlich der Schenk'sche Armengesetz-Entwurf gesetzliche Gültigkeit erhielt und den Röthenbachern, wie dem gesamten Emmental, wesentliche Entlastung brachte.

Röthenbach war übrigens nicht die einzige Gemeinde, die einen solchen „Freiheitsbrief“ besass, wie aus dem Wortlaut hervorgeht: . . . „wir genädig geruhen wollen, ihnen *gleich anderen benachbarten Gemeinden und Kirchhörinen* auch willfarth worden“. Und eine „Rathserkantnuss“ vom 30. Juni 1742 bemerkt über den „Inzug“ folgendes (das Schreiben ist an den „vesten, lieben und getröuwen Amtman“ von Signau gerichtet). „Wan sie (die Röthenbacher) aber einen Hinder-sässen anzunehmen willens, sollen sie Dich, den Amtman, umb dessen Bewilligung begrüssen. Du aber wirst ihnen solches alsobald ohne Entgält in disem Fall ertheilen und glich wie in Ansähen der *Armenanlagen* die bekanten Ohrnungen verhanden, kraft deren *die Gemeinden solche von ihren Burgern erheben mögen, obwohlen selbige nitt hinder ihnen sässhaft*“, d. h. nicht in der Gemeinde niedergelassen sind.

Dem letztgenannten Schriftstück entnehmen wir übrigens noch, dass die Gemeinde Röthenbach im Jahre 1742 „in Demuth nachwärben“ liess, es möchte ihr gestattet werden, in Erweiterung des Freiheitsbriefes von 1680, den „Inzug“ und das „Hindersäss Gält zu vermehren, wie auch der Anlagen halben für die Armen Vorsehung zu thun“. Der bernische Rat liess dann „die Sachen durch unsere teütsche Venner Camer untersuchen“. Daraufhin hat sich der Rat „in Genaden dahin geneigt“, dass den Röthenbachern „vergont sein solle, künftighir anstatt 5 fl *drey Cronen Inzugsgält* zu bezühen. Die Lächenküjer, so nur im Winter allda sich aufhalten, sollen aber darvon befreit sein“. Das „Hindersässgält“ wurde auf 5 Pfund belassen wie in der Verordnung vom Jahre 1680.

„Gemeinde-Ordnung.“

Wir Schultheiß und Rath der Statt Bern thun kund hiemith demenach unsere lieben und getrüwen Angehörigen der Gemein Röthenbach in unserem Ambt Signouw uns nachwärben lassen zu mehrerem Beibehalt erforderlichem Lieb und Einigkeitt under sambtlichen Gemeinngenossen ouch möglicher Abhebung allerhand Unordnungen, so bey ihren Gemeinversamblungen vorzugehen pflegen, uns bliben möchte harwieder ihnen Insächen und Anornung zu thun und nun die dahäro uns ingegäbene Actimbs zusampt dem Befinden für gli (?) mit Räthen, Deutschseckelmeister und Vänner uns vortragen worden, daß daruf hin wir hiemith diesen unseren lieben und getrüwen Angehörigen ihr Gewährung ihrer nicht unbilligen Bitt und damith alles in gebührender Ohrnung hargehen thüe, ihrer künfftig hin haltenden Gemeinversamblungen halber folgendes zu Vorschrift und Befolgung aufgegäben haben wollen:

1. Soll ein Guth³⁾ 4 Man in des Guths Kosten zu der Gemein ohrnen und von sölchen alwägen nur 2 an der Gemein zu erscheinen procentiert wärden. Sollen auch auf dem Guth nemen, welche sie wöllen, ausgenommen unerliche Persohnen und die so von der Gemein Stür entfahen, als welche nicht admittiert sein sollen.

2. Soll derjånige, so zu der Gemein verordnet ist, wan er allwägen anhaltender Gemein nicht erscheinet, sondern ohne habendte rächtmäßige Entschuldigung der Libsnoth oder Herrendinst ausblibt, vilweniger jemanden an die Gemein zu erscheinen procentiert, das erstemahl ein, das andermahl 2 Pfundt Pfennig Buß bezahlen, welche Buß allwägen denen, so zu der Gemein geohrnet sindt verbliben soll. Wan aber ein solcher bis zum drittenmahl ausbliben und ungehorsam sich einstellen würde, soll danzumahl er jewäsendem Ambtman verleidet und sälbiger in Befugsame stehen, denselben je nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft oder aber mit sächs Pfunden Buß belegen, von welchen 6 ₰ 2 zu unseren Handen,

³⁾ Die Gemeinde Röthenbach zählte 7 „Güter“. 1. Röthenbach-, 2. Fam-
bach-, 3. Stauffen und Rügseg-, 4. Martinseg-, 5. Rifferseg-, 6. Niederey-
und 7. Oberey-Gut.

zwey zu Handen unseres Amtmans zu Signouw, zwey aber zu Gutem deren so der Gemeinhandlung bey gewohnt, bezogen und under sölche vertheilt werden möge.

3. Wan dan allen denen, so Täll, Stür und Brüch ausrichten, erlaubt sein soll, an die haltende Gemein zu gehen, nicht anders dan Unornung zu besorgen, als soll allein die Sorgung der GemeinGeschäften, denen vierzächen zu der Gemein Verohrneten überlassen seyn, da entlichen auch woll ein Jeder von seynem Guth kan infitiert, als welche auch alle 2 Jahr sollen abgeänderet wärden; denen 14 Geohrneten wird ouch nach Beschaffenheit der Geschäfte einem jewäsenden unser Ambtsleüitten auf Signouw sinen Rath ertheilen und hiemith anrathen, was zu ihrem Nutzen und Heil dindlich sin mag. Disen 14 soll nicht zustehen etwas, das wider unser Gesatz und Ohrnung streitet, sie auch nur Gewalt haben über Sachen, die under fünf und zwanzig Cronen sindt. Wan es aber 25 Cronen oder ein mehres, es seye in Ansähung Tällen, Gältaufleihungen und anderes anträffen würde, soll die Gemein allwägen etliche Tag zuvor, da sie gehalten wärden soll, verkündet wärden.

4. Soll keinem Bürger kein Heimetschin ertheilet wärden, derselbige seye ihme dan von einer Gemein erkent worden, welcher Schein allwägen von zweyen oder dreyen auf den siben Güthern unterschriben wärden soll.

5. Soll keine Gemein gültig sein, die außert gewohnten Ohrten und gesetztem Tag gehalten wirdt.

6. Wan aber Arme, die zwüschen denen gesetzten Gemeinstagen aus Noth eine Stür oder Allmussen sich anmälden würden, soll der Obman und der Kirchmeyer Gewalt haben, was under einer Cronen (ist) zu entrichten, sölches aber bey ersthaltender Gemein vorzubringen schuldig sein sölle.

7. Wan aber der Eint oder Andere (sich) erfrächen würde, in Geschäften, die Gemein ansächende, ohne eine genugsame Procktur in ein Tröll oder Proceß, wie auch Bürgschaft und derglichen Sachen einzulassen, der soll als dan allen dahärigen Schaden, so darus entstehen würde, ersetzen und sälbiges der Gemein bim wenigsten nicht Nachtiel seyn.

8. Diejänigen Burger, so sich ussert der Gemein aufhalten, sollen längstes alle Jahr ihre Anlag ins Armenguth selbstn eingäben oder der Gemein überschicken, ohne daß eine Gemein deswegen Costen haben muß. Wan aber sölches underlassen würde, soll der jewäsende geohrnete Inzeücher diser Anlag in der Sümigen Costen einziehen.

9. Entlichen wan der Kirchmeier oder jemand anderes etwas zahlen und ausrichten würde, das eine Gemein nicht gutgeheißen hätte, sollen sie selbiges an ihnen sälbsten haben, doch der Meynung, daß disen Punkten hievorigen 6ten Punkten, so der Obman und Kirchmeyer, was under einer Cronen an Stür oder Almosen ausrichten, nitt angehen soll.

10. Alles in dem heytren und deutlichen Vorbehalt, wie dise Gemeinversamblungen zu Röthenbach lediglich zu ihrem selbsteigenen Nutzen und Besten verwiliget worden, nach Anweisung unserer Mandaten und Ornungen, alle übrige außerorderliche Versamblungen ihnen volends abgestreck und die Gemein Röthenbach zu ihren Gemeinversamblungen willen pflichtig und schuldig sein sölle, befor um deren Haltung einen jewäsenden Amtman zu Signouw zu begrüßen und ihme zu offenbahren, was daran verhandlet wärdn sölle, inmaßen nach erhaltener Bewilligung sie auch nitt befügt sein sollen, was anderes daran zu tractieren, als darinen sie die Vergünstigung bekomen, zu welchem End dan ein jewäsender Weibel im Namen unseres Amtmans auf Signouw derselben bey zu wohnen haben wirdt.

Uebrigens dan gägenwärtiges unser Einsächen und Anornung so lang gälten soll, als uns beliebig und zu widrigen nicht wirdt Anlaß gäben wärdn.

Zu Uhrkund dessen Gegenwärtiges mit unserem Statt Sekret Insigel verwahret worden.

Ist so beschähen den 27. Januari 1739.“

Bemerkungen.

Der „Freiheitsbrief“ von 1680 behandelt die Gemeindebürger von Röthenbach als „ehrsame und liebe *Underthanen*, währenddem die „Gemeindeordnung“ von 1739 dieselben als „liebe und getrüwe *Angehörige*“ anredet. — Das Verhältnis

zwischen der Regierung und der Gemeinde Röthenbach erscheint in beiden Aktenstücken als ein freundliches. *Die Obrigkeit ist bestrebt, der Armenlast nach Kräften zu steuern, ohne zwar ihrerseits finanziell etwas zu deren Hebung beizutragen.* Sie hält auch darauf, dass Ordnung in der Gemeinde herrsche. Allein unter dem Deckmantel väterlicher Fürsorge lässt sie jede Gemeindeverhandlung im Namen des allmächtigen „*Amtmanns zu Signau*“ durch den „*Weibel*“ überwachen. Dem „*Amtmann*“ müssen auch alle *Traktanden* vorher unterbreitet werden, und nichts darf ohne seine *Bewilligung* zur *Behandlung* kommen. „*Obmann*“ und „*Kirchmeyer*“ haben recht geringe Kompetenzen, und *die Autonomie der Gemeinde ist nur eine scheinbare.* Nach *Belieben* kann der Rat der Stadt Bern die „*Vergünstigung*“ übrigens jederzeit aufheben. Alles in allem: *Bern verstand zu herrschen!*

Literaturbericht.



en vor einem Jahre unter dem Titel „*Von unsern Vätern*“ erschienenen Bruchstücken aus schweizerischen Selbstbiographien hat O. v. Greyerz¹⁾ eine Fortsetzung folgen lassen. Am stärksten vertreten unter den neuen Abschnitten sind das 16. und das 19. Jahrhundert. Beim Lesen einiger Biographien des ersten Bandes hätte man gerne mehr gehabt, als was der beschränkte Raum zu bieten erlaubte. Deshalb werden im zweiten Bande auch zwei Beschreibungen fortgesetzt, diejenigen von Hans Stockar und Ulr. Bräker. Und im Zusammenhang mit Felix Platters Erzählung steht die seines Vaters Thomas, dessen Darstellung der Kappelerkriege besondere Erwähnung verdient.

¹⁾ O. von Greyerz. Von unsern Vätern. Bruchstücke aus schweizerischen Selbstbiographien vom 15.—19. Jahrhundert. Bern. A. Francke. Geb. Fr. 4.—.